

**Rede
von**

Frank Henning, MdL

zu TOP Nr. 9

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/4945

während der Plenarsitzung vom 12.05.2020
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

der Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes dient dazu, die zwischen Spielhallen aufgrund des Mindestabstandsgebots entstehenden Konkurrenzverhältnisse durch einen gestuften Kriterienkatalog aufzulösen.

Der Glücksspielstaatsvertrag schreibt für den Betrieb von Spielhallen seit dem 1. Juli 2012 eine neue Erlaubnispflicht für den Betrieb von Spielhallen vor. Voraussetzung ist, dass die Spielhallen untereinander einen Mindestabstand einhalten und nicht in Mehrfachkomplexen betrieben werden.

Im Geltungsbereich des Gesetzes existiert somit nur eine begrenzte geografische Ressource, auf der Spielhallen betrieben werden können. Das Ganze führt somit zu einer zahlenmäßigen Begrenzung von Spielhallenbetrieben.

Von besonderer Relevanz ist daher die Regelung zu den Auswahlkriterien im § 10a. Die bis zur Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. September 2017 praktizierte Lösung, derartige Konkurrenzverhältnisse im Losverfahren aufzulösen, wurde durch die Entscheidung des OVG rechtswidrig. Der Gesetzentwurf regelt deshalb zwingend die Wiederholung der im Jahr 2017 im Losverfahren entschiedenen Antragsverfahren. Den Betreibern, die im praktizierten Losverfahren erfolgreich waren, wird dabei Vertrauensschutz eingeräumt.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der neue § 10a, der die Auswahlkriterien festlegt. Danach ist folgende Priorisierung bzw. Prüfungsablauf vorgesehen:

Erstens: Der Spielhallenbetreiber selbst teilt der Zulassungsbehörde mit, welche Spielhallen wegen Unterschreitung der Mindestabstände in das Auswahlverfahren einbezogen werden sollen und welche nicht.

Zweitens: Ist eine Entscheidung danach nicht möglich, weil mehrere Spielhallen den Mindestabstand unterschreiten, sich also in Konkurrenz untereinander befinden, erhält derjenige Betreiber den Zuschlag, der erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten zu verzichten.

Drittens: Ist eine Entscheidung danach immer noch nicht möglich, erhält derjenige die Erlaubnis, der erklärt, das Rauchen in der Spielhalle zu verbieten.

Viertens: Kommt es hier immer noch zu keiner Auswahlentscheidung, weil immer noch mehrere Konkurrenzspielhallen die entsprechenden Erklärungen zum Nichtaufstellen von Geldspielgeräten und dem Rauchverbot abgeben, so kommt derjenige zum Zuge, der am weitesten entfernt von berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulen seine Spielhalle betreibt.

Fünftens: Sollte immer noch keine Entscheidung möglich sein, kommt nach dieser Kaskadenprüfung derjenige zum Zuge, der am weitesten von Einrichtungen und Orten entfernt liegt, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.

Sechstens: Ist danach immer noch keine Entscheidung möglich, so ist die Spielhalle auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte entfernt liegt.

Siebtens: Ist auch das nicht möglich, entscheidet die Behörde abschließend nach weiteren sachlich gerechtfertigten Gründen.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Regelungen, die die Suchtbekämpfung fördern. So ist beispielsweise ein Werbeverbot für Spielhallen, Casinos oder Spielbanken im Gesetzentwurf enthalten. Außerdem ist es gesetzlich verboten, in Spielhallen Bargeldautomaten zum Abheben von Bargeld aufzustellen. Die Notwendigkeit, den Spielverlauf unterbrechen zu müssen, um an Bargeld zu kommen, um erst danach das Spielen fortsetzen zu können, soll die Gefahr unkontrollierten Spielens eindämmen.

Außerdem regelt der Gesetzentwurf, dass es den Spielhallenbetreibern verboten ist, Gelddarlehen, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen anzubieten, zu gewähren oder zu vermitteln.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren eine Verpflichtung der Spielhallenbetreiber zur Teilnahme an einer Sperrdatei vor. Das ist ein großer Schritt zur Suchtbekämpfung und zum Spielerschutz. Niedersachsen priorisiert ein vernetztes System, das landesgrenzen- und spielartenübergreifend wirkt.

Der federführende Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf am 10. Januar 2020 eine mündliche Anhörung mehrerer Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Verbänden und Unternehmen durchgeführt, u. a. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Einführung eines Sperrsystems für Spielhallen bzw. die Sperrdatei wurde durchgängig von allen Anzuhörenden begrüßt.

SPD und CDU wollten ursprünglich deshalb aufgrund der Ergebnisse der Anhörung auch eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforga-nisation als allgemeine Erlaubnisvoraussetzung in den Gesetzentwurf aufnehmen.

Da nach Einschätzung des GBD eine Zertifizierungsregelung, die auch die gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis nach der Gewerbeordnung umfasst, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen würde, haben sich die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU aber darauf verständigt, von dieser

Überlegung wieder Abstand zu nehmen. Eine Zertifizierung kann die Landesregierung stattdessen auch bei der nächsten Änderung des NGLüSpG vornehmen.

Anrede,

Spielsüchtige zu schützen bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Spielhallenbetreiber und der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ist ein Kernanliegen des Gesetzes. Die Landesregierung hat ihnen eine kaskadenartig strukturierte Auswahlregelung vorgelegt. Ich halte fest, dass diese Kriterien sachlich gerechtfertigt sind und das Anliegen der Spielsuchtbekämpfung umsetzen.

Vielen Dank.